

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Der Zeltaufbauplatz muß eben, Grasflächen gemäht und von außen für die Fahrzeuge zugänglich und befahrbar sein. Der Mieter muß anderenfalls das erforderliche Unterbauholz sofort liefern, d. h. spätestens drei volle Tage vor Beginn der Festlichkeit. Der Mieter haftet sonst für die Kosten der Mehrarbeiten. Aufbauten im Garten werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Das gleiche gilt, wenn eine größere Entfernung vom Fahrzeug zum Aufbauplatz zu bewältigen ist.

Der Mieter stellt den Vermieter von der Haftung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Auf- oder Abbau des Mietgegenstandes entstehen und darauf beruhen, dass der Mieter die in Satz 1 genannten Voraussetzungen des Zeltaufbauplatzes nicht geschaffen hat. Die Haftung für Vorsatz wird davon nicht berührt.

2. Die vom Mieter gestellten Aufbauhilfen sind nicht durch den Vermieter versichert und haften daher für von ihnen verursachte Schäden am Mietgegenstand. Auch für Verletzungen der von dem Mieter gestellten Aufbauhilfen haftet der Vermieter nicht.
3. Schäden der Vertragspartner, die auf höhere Gewalt (Sturm, Hagel – nicht Vandalismus) beruhen, sind grundsätzlich von keinem der Vertragspartner zu erstatten. Der Mieter wird jedoch von der Verpflichtung der Zahlung des Mietzinses nicht entbunden, wenn infolge nach Aufbau eingetretenen Sturmes und Unwetter das Zelt zerstört wird oder der Vermieter infolge eintretenden Sturmes nicht in der Lage ist, die Planen zuzuziehen. Ferner hat der Mieter für jeden Schaden aufzukommen, und kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn er gegen folgende Anordnungen verstößt:
 - a) Außeneingänge und Küche dürfen nicht nach Westen gerichtet sein,
 - b) der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Mietobjekte keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen,
 - c) der Mieter hat bei Sturm sämtliche Außeneingänge zu schließen.

4. **Der Mieter haftet für Beschädigungen des Mietobjektes/der Mietobjekte z. B. durch: Absägen, Einschlagen von Nägeln, Heftzwecken, Verwendung von färbendem Krepppapier, Isolierband, Klebeband/Doppelklebeband sowie für Beschädigungen durch Feuerwerkskörper.**

5. Der Mieter hat sämtliche, dem Vermieter nicht gehörende Gegenstände bis 7.00 Uhr früh des Abbautages aus den Zelten zu räumen bzw. zu beseitigen, anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, dieses auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Die Zelte müssen vor Abbau besenrein dem Vermieter übergeben werden.
6. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden, d. h. Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee, die an den vom Mieter oder einem Dritten in dem Zelt gelagerten Gegenstände entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf.
7. Der Mieter ist verpflichtet, die gesamte elektrische Anlage innerhalb und außerhalb der Zelte, auch die vom Vermieter verlegten Kabel, insbesondere das Zuführen des Stromes und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch einen bei dem zuständigen Elektrizitätswerk zugelassenen Elektromeister überprüfen zu lassen. Für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, haftet der Mieter.
8. Die Zelte sind für Schneelast nicht berechnet. Bei nennenswertem Schneefall muß das Zeltdach (am besten durch Beheizen) sofort geräumt werden.
9. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Zelt bei öffentlichen Veranstaltungen von dem zuständigen Bauamt abgenommen wird.
10. Die Kosten für Feuerlöscher, Anmeldung und die Abnahmegebühr gehen zu Lasten des Mieters.
11. Der Gerichtsstand ist Syke. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erhalt der Rechnung. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.